Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 B.G.Bl. I Nr. 30

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet (67)

Grünring Südwest

Maßstab 1:1000

Es wird beschrieben, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Aufnahmen des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

18. Feb. 1969

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Eschborn im Februar 1969

Gemeinde Eschborn — Landkreis Main-Taunus, Kreisbauamt

Bürgermeister — Kreisbaudirektor — Gemeindebaumeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom 23.4.1969 bis 24.5.1969 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 10.12.1969

Bürgermeister — Gemeindebaumeister

Über etwaige Bedenken und Anregungen ist gemäß § 2 Abs. 6 B. Bau G. entschieden und entscheidet in der Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 und 10 BBauG v. 23.6.1960 (BBGl. I S. 341) und § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 20.6.1961 (Ges. und Verordnungsbl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.)* wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.1969 als Satzung beschlossen.

*in der Fassung vom 26.11.1968 (GVBl. I S. 1237)

Für die Gebiete zwischen den Flurstücken 156/29, sowie den Flurstück 30 und zwischen den Flurstück 104/56, sowie den Flurstück 51/1 in Flur 4 und 35 gelten:

1. Die zwischen den obengenannten Flurstücken liegenden Gebiete sind entsprechend dem Plan dargestellten Merkmalen als Grünflächen (Parkanlagen) gem. § 9 Abs. 1, Nr. 8 BBauG und als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG, ausgewiesen.

Eschborn, den 20.11.1969

Mehrheim (Bürgermeister) — Mandler (Gemeindevertreter-Vorsteher)

Genehmigt

mit Vfg. vom 08. MAI 1970

Az. V/3-61 d 04/01

Darmstadt, den 08. MAI 1970

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 2 B. Bau G. am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Die Festsetzung in vorbereitet bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Durch den Bebauungsplan werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. Ausnahmen aufgehoben.

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. Ausnahmen aufgehoben.

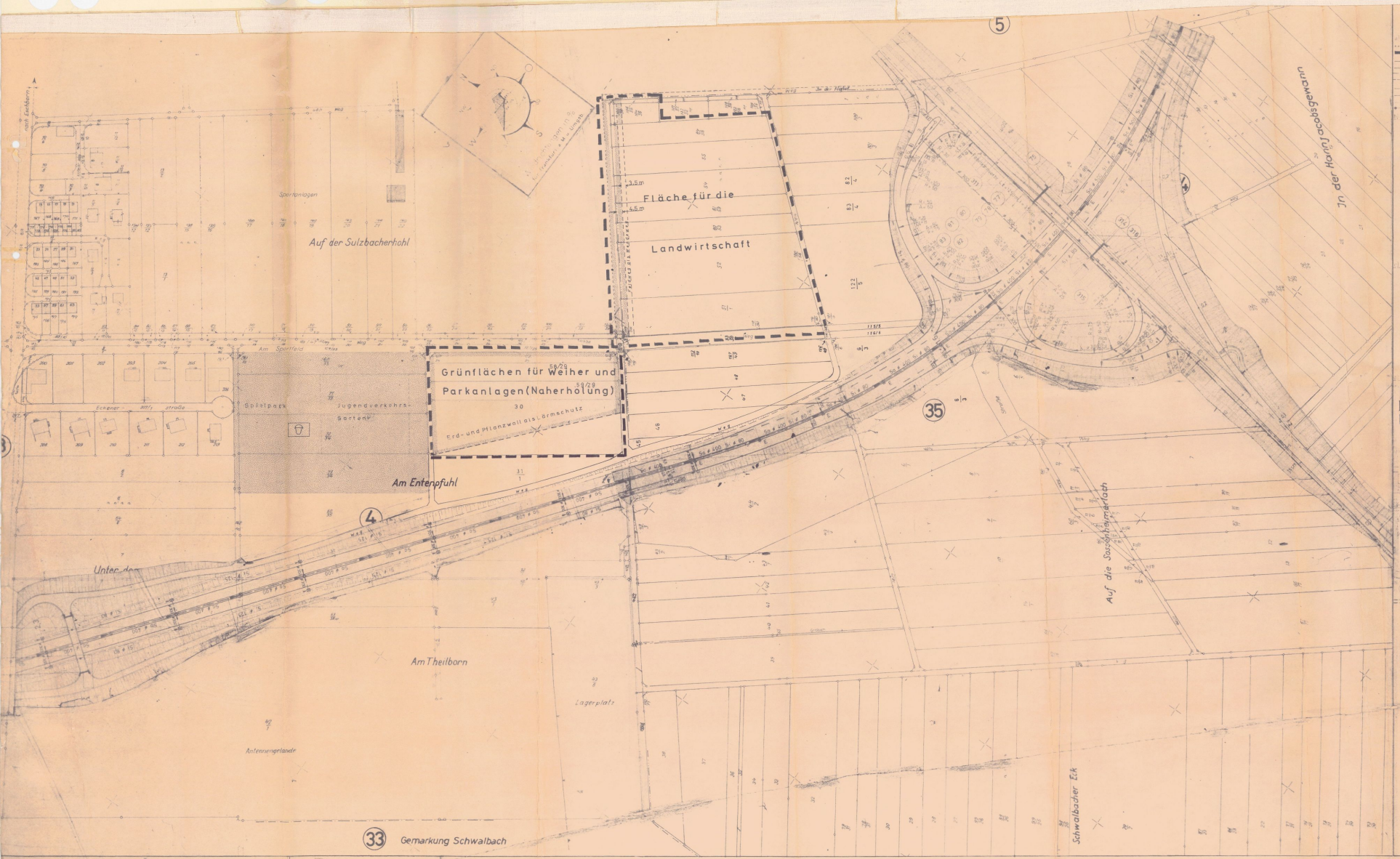

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 18.2.1969 Az. F-S 201/69/398 vervielfältigt durch die Gemeindeverwaltung Eschborn, für Planungszwecke

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 93